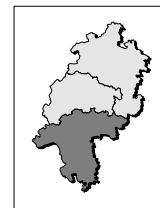


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 14.8.2

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 18.04.2013 (UEK) 19.04.2013 (HPA) 26.04.2013 (RVS)	Tagesordnungspunkt : 3 1 1	Anlagen : -2-
---------------------------	---	-------------------------------------	------------------

**Beschlussfassung über die Aufstellung eines sachlichen Teilplans erneuerbare Energien
hier: Ergänzung der Ausschlusskriterien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Der Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.: **Rolf Richter**

Regierungsvizepräsident i. V.

**Beschlussfassung über die Aufstellung eines sachlichen Teilplans erneuerbare Energien
hier: Ergänzung der Ausschlusskriterien**

Die von der Regionalversammlung Südhessen (RVS)

am 27.04.2012 mit **Drs. Nr. VIII /14.3.3,**
am 29.06.2012 mit **Drs. Nr. VIII / 14.5.3 ,**
am 12.10.2012 mit **Drs. Nr. VIII / 14.7** und
am 14.12.2012 mit **Drs Nr. VIII / 14.8.1**

gefassten Beschlüsse zu den Ausschluss- und Abstandskriterien werden entsprechend der vorgesehenen Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) um die nachfolgend aufgelisteten Kriterien angepasst.

Lfd. Nr.	Kriterium	Ausschluss / Abstand
1	Abstand der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung	1.000 m
2	Windgeschwindigkeit	>= 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund
3	Schutzwald	Grundfläche

Die Hessische Landesregierung hat am 11.03.2013 die Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - beschlossen und dem Hessischen Landtag zur Zustimmung gemäß § 4 Abs. 5 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) zugeleitet (Drucksache 18/7123).

Gemäß § 6 Abs. 1 HLPG kann die Regionalversammlung **unter Beachtung des Landesentwicklungsplans** weitere Maßgaben zur Aufstellung des Regionalplans festlegen.

Gemäß § 7 Abs. 3 (1) HLPG ist die Genehmigung des Regionalplans durch die Landesregierung zu versagen, wenn Festlegungen des Regionalplans gegen Ziele des Landesentwicklungsplans verstoßen und eine Abweichung hiervon nicht zugelassen wird.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - enthält die Festlegungen der Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen. Abweichend zu den Beschlüssen der Regionalversammlung Südhessen vom 27.04.2012, 29.06.2012, 12.10.2012 und 14.12.2012 enthält er die Kriterien

- durchschnittliche Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 m/s (Z 3a)
- einen Mindestabstand von 1.000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten (Z 3b) und
- Ausschluss von gesetzlich geschützten Schutzwäldern (Z 3e)

als Ziele.

zu 1.: Abstand der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung

Der Mindestabstand von 1.000 m zu Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung wird aus dem Vorsorgegrundsatz abgeleitet. Die vom Lauf von Windkraftrotoren ausgehenden Lärmemissionen können - sofern die in der TA Lärm definierten Grenzwerte überschritten werden - schädliche Umwelteinwirkungen für die in der Nähe liegenden Siedlungsgebiete entwickeln. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Das Gutachten des bayerischen Landesamtes für Umwelt¹ beurteilt die Abstände zwischen dem Rand eines Windparks und einem allgemeinen Wohngebiet bei mindestens 800 m als unproblematisch. Die regionalplanerische Vorsorgeregelung geht bewusst über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm hinaus. Insbesondere kann bei Einhaltung dieses Mindestabstandes generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte des

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt, Schalltechnische Planungshinweise für Windparks von RD Dipl.-Phys. Johann Fichtner, Februar 2006

vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung, der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete, Bezug.

Zu 2.: Windgeschwindigkeit

Zur Erfüllung der 2 %-Festlegung sollen, sofern andere Belange nicht entgegenstehen, die Gebiete herangezogen werden, die durchschnittliche Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 m/s laut Windpotenzialkarte des TÜV Süd aufweisen. Dies schließt jedoch die Einbeziehung weiterer, durch aktuelle Messungen bestätigter Flächen nicht aus.

Auf diese Weise sollen insbesondere die besonders effizienten Flächen erschlossen und vor entgegenstehenden Raumansprüchen gesichert werden. Zudem können auf diese Weise die gesetzlichen Kriterien des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten an Hand eines Referenzertrages planerisch berücksichtigt werden und Standorte mit wirtschaftlich höheren Ertragserwartungen in das planerische Konzept eingebunden werden. Zur Unterstützung des Repowerings, das heißt das Ersetzen bestehender älterer Windenergieanlagen gegen leistungsstarke Anlagen (siehe Abschlussbericht des Energiegipfels), sollen bestehende Windenergieanlagenstandorte in das regionalplanerische Konzept mit einbezogen werden können (Z 3g), auch wenn diese niedrigere Windgeschwindigkeiten aufweisen (s. Begründung zur Änderung des LEP Hessen 2000, Seite 12).

Zu 3.: Schutzwald

Aus Gründen des hohen Schutzniveaus, das Natur und Landschaft zukommt und durch rechtliche Bestimmungen zuerkannt wird, sind neben den Flächen von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Kernzonen der Welterbestätten, nach Forstrecht gesicherte Bannwälder auch nach Forstrecht gesicherte Schutzwälder generell von der Ermittlung geeigneter Gebiete zur Nutzung der Windenergie auszuschließen und in der Folge nicht Gegenstand des Planungskonzeptes auf Ebene der Regionalplanung. Im Übrigen sind die Flächen der genannten Gebiete landesweit einheitlich sachlich und räumlich nachvollziehbar bestimmt bzw. bestimmbar. Zum Schutz des Waldes im Ballungsraum mit seinem erhöhten Bevölkerungsdruck wurden 74% des hessischen Schutzwaldes im Regierungsbezirk Darmstadt ausgewiesen. Nach Forstrecht gesicherte Schutz- und Bannwälder wurden nach einer Konzeption ausgewiesen, die einen Verbund bzw. eine Vernetzung der Flächen sichern soll. Bei einer Überlagerung von durchschnittlich 4 Schutzfunktionen wurde eine Waldfläche als Schutzwald gesichert, bei einer Überlagerung von durchschnittlich 5 Schutzfunktionen als Bannwald. Die Regionalversammlungen Nord- und Mittelhessen haben entsprechend der vorgesehenen Änderung des

Landesentwicklungsplans Schutzwald als Ausschlusskriterium für die Entwürfe der Teilregionalpläne beschlossen.

III 31.1 - 93d 38/03 Nr. 17
Buschkühl-Lindermann

Darmstadt, 26. März 2013
Tel.: 8940